

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 24.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. Händler mit Lebens- oder Futtermitteln. S. 88. — Ministerialverordnung über Ausnahmen vom Verbot der Herstellung von Ruchgeschloß in gewerblichen Betrieben. S. 94. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 94.

(Str. 103.) Ministerialverordnung vom 30. April 1917, betr. Händler mit Lebens- oder Futtermitteln.

Auf Grund der §§ 12 f. d. d. Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 und ihrer Ergänzungsvorordnung vom 6. Juli 1916 wird bestimmt:

§ 1.

Wer als Händler mit Lebens- oder Futtermitteln durch eine amtliche Zulassungsstelle gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) die Handelslaubnis erhalten hat, ist für die Zeit der Ausübung des zugelassenen Betriebes verpflichtet, auf seinen Geschäftspapieren, einschließlich der Briefumschläge, durch roten Aufdruck oder Stempel die Nummer und das Datum seiner Zulassung zum Handel sowie die Zulassungsstelle zu vermerken.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur Kleinhändler, welche Lebens- oder Futtermittel ausschließlich unmittelbar an Verbraucher verkaufen.

§ 2.

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 \mathcal{M} bestraft.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 11. Mai 1917.

25